

FRIEDHOFSORDNUNG
der Friedhofsgemeinde Heiden e.V.



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine würdige Ruhestätte für Verstorbene und ein Ort der Pflege des Andenkens.

Der Friedhof dient der Bestattung von Personen, die bis zu ihrem Tode in Heiden, Heßloh, Hedderhagen und Niewald gewohnt haben oder durch enge familiäre Beziehung an Heiden, Heßloh, Hedderhagen und Niewald gebunden sind.

Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Genehmigung durch den Vorstand.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist für Besucher von Tagesbeginn bis zum Beginn der Dunkelheit zugänglich.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Mit den allgemeinen Einrichtungen des Friedhofs wie Bänken, Wasserzapfstellen usw. ist pfleglich umzugehen. Insbesondere ist es nicht erlaubt,

- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- Gräber, Einfriedigungen oder Anpflanzungen unberechtigt zu betreten oder Hecken zu übersteigen,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen,
- auf dem Friedhof zu spielen, zu lagern oder zu lärmern,
- unbefugt Blumen und Zweige abzuschneiden oder abzureißen oder von Gräbern oder Anlagen wegzunehmen,
- Friedhofsabfälle und Abraum an anderen, als den dafür bestimmten Plätzen zu lagern,
- Abfälle, die nicht vom Friedhof stammen, in den Abfallcontainern zu verbringen,
- Hunde ohne Leine laufen zu lassen oder durch sie den Friedhof verunreinigen zu lassen,
- Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten oder ohne Auftrag gewerbsmäßig zu fotografieren.

Der Vorstand kann weitere Anordnungen treffen, die für alle Personen auf dem Friedhof verbindlich sind. Schäden, die durch grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen verursacht werden, lässt der Vorstand auf Kosten der Verursacher beheben. Bei strafrechtlichen Tatbeständen erstattet der Vorstand Strafanzeige.

§ 4 Gewerbetreibende

Bestatter, Bildhauer, Steinmetze und Gärtner dürfen im Rahmen der ihnen erteilten Aufträge zur Durchführung von Bestattungen bzw. zur Gestaltung von Grabstätten ihre Tätigkeit auf dem Friedhof ausüben. Sonstige gewerbliche Arbeiten bedürfen einer gesonderten Genehmigung des Vorstandes.

Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Das gilt auch für Wege, die durch das Befahren mit Fahrzeugen oder Arbeitsgeräten beschädigt werden; sie sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei

Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial hinterlassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen diese Vorschriften verstoßen, kann die Durchführung von Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagt werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

Beisetzungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Eine Bestattung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zulässig. Tag und Stunde der Beisetzung sind mit der vom Vorstand beauftragten Person abzustimmen.

§ 6 Beschaffenheit von Särgen

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind nur Särge aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine umweltgefährdenden Bestandteile enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Urnen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 7 Ausheben der Gräber

Gräber werden ausschließlich von den vom Vorstand Beauftragten ausgehoben und wieder geschlossen. Die für die Aushebung entstehenden Gebühren werden von der Friedhofsgemeinde lediglich für die beauftragten Unternehmen erhoben und an diese weitergeleitet.

Wird Bewuchs auf der Grabstätte vor der Aushebung nicht rechtzeitig entfernt, erfolgt das Abräumen durch die mit der Aushebung der Grube Beauftragten auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

Werden Grabaufbauten (Grabsteine, Umrandungen und sonstige Aufbauten) vom Nutzungsberechtigten nicht rechtzeitig vor der Aushebung von der Grabstätte entfernt, lässt die Friedhofsgemeinde die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von den mit der Aushebung des Grabes Beauftragten oder von einem fachkundigen Betrieb ausführen, wenn Art oder Größe der Grabaufbauten dies erforderlich machen.

Ergeben sich bei der Aushebung der Grabstelle trotz fachgerechter Ausführung der Arbeit Probleme, die einen erhöhten Zeitaufwand erfordern (z.B. Frost), wird auf die gewöhnliche Gebühr ein Aufschlag erhoben, der sich nach dem zusätzlichen Zeitaufwand richtet.

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Gräber beträgt 40 Jahre für Körperbestattungen, 25 Jahre bei Urnenbeisetzungen.

§ 9 Umbettungen

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

Alle Umbettungen setzen einen schriftlichen Antrag voraus; antragsberechtigt ist jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten. Wird der Antrag im Auftrage mehrerer

Berechtigter gestellt, so sind gleichzeitig beglaubigte Zustimmungserklärungen der Mitberechtigten vorzulegen.

Alle Umbettungen werden von Beauftragten der Friedhofsgemeinde in Verbindung mit einem Bestattungsunternehmen durchgeführt.

Außer den Gebühren, die nach der Gebührenordnung für Aushebungen und Umbettungen zu zahlen sind, haben die Antragsteller den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, zu übernehmen.

Die Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Leichen oder Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung. Sonstige Rechtsvorschriften über die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Aschen bleiben unberührt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

Der Friedhof ist Eigentum der Friedhofsgemeinde Heiden e.V. und auf dessen Namen im Grundbuch eingetragen.

Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsgemeinde Heiden. An ihnen bestehen Nutzungsrechte nur nach dieser Ordnung.

§ 11 Nutzung der Grabstätten

Die Nutzung besteht in dem Recht zur Belegung der Grabstätte im Rahmen der Friedhofsordnung. Es können Erd- und Urnenbestattungen vorgenommen werden. Inhaber des Nutzungsrechtes ist in der Regel eine Person.

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung, die Grabstätte anzulegen und in würdigem Zustand zu erhalten. Bei pflegefreien Grabstätten obliegt die Anlage und Instandhaltung der Grabstätte der Friedhofsgemeinde.

§ 12 Erdgrabstätten

Regelmaße der Erdgrabstellen sind: 2,50 m Länge, 1,00 m Breite oder ein Mehrfaches davon. Alte Grabstätten sind nach Möglichkeit entsprechend einzuteilen.

Die Grabstätten können Einzel- oder Mehrfachgrabstellen sein.

1. Wahlgräber für 2 – 4 Grabstellen

Auf einer Grabstelle können ein Sarg und sechs Urnen beigesetzt werden. Werden auf einer Grabstelle Urnen beigesetzt, kann auf dieser Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhefrist für die zuletzt bestattete Urne keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden.

Nutzungsberechtigter ist der Erwerber/die Erwerberin oder sein Rechtsnachfolger.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die erstmalige Herrichtung der Grabstätte inklusive der Umrandung und die fortdauernde Pflege während der gesamten verbleibenden Ruhezeit sicherzustellen.

Wenn die Grabstelle nach Beendigung der Ruhezeit nicht erneut erworben wird, fällt jeder Nutzungsanspruch weg und die Grabstelle kann vom Eigentümer (Friedhofsgemeinde) erneut für Bestattungen genutzt werden.

2. Reihengräber

Als Reihengräber können nur Einzelgräber erworben werden. Nach der ersten Bestattung können keine weiteren Bestattungen mehr erfolgen.

Nutzungsberechtigter ist der Erwerber/die Erwerberin oder sein Rechtsnachfolger.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die erstmalige Herrichtung der Grabstätte inclusive der Umrandung und die fortdauernde Pflege während der gesamten verbleibenden Ruhezeit sicherzustellen. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Ruhezeit. Die Grabstätte fällt danach an die Friedhofsgemeinde zurück. Es besteht kein Anspruch der bisherigen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte an dieser Grabstätte erneut zu erwerben.

Sind beim Erwerb der Grabstätte oder beim Tod eines Nutzungsberechtigten keine Angehörigen bzw. Erben vorhanden, so sind alle Aufwendungen für die Nutzungsgebühr, die Herrichtung der Grabstätte als Rasengrab, die jährliche Pflege während der Ruhezeit und das Abräumen der Grabstätte nach dem Ende der Ruhezeit im Voraus zu entrichten (lt. Gebührenordnung). Es besteht kein personenbezogenes Nutzungsrecht. Die Pflege der Grabstätte stellt die Friedhofsgemeinde sicher.

Der Ablauf von Nutzungsrechten im laufenden Jahr wird jeweils zu Beginn des Jahres auf dem Friedhof öffentlich bekannt gemacht und den Nutzungsberechtigten mitgeteilt, wenn der Friedhofsgemeinde eine gültige Adresse vorliegt.

3. Erdgrab mit Rasen (pflegeleicht)

Erdgräber mit einem Pflegebeet in der Größe von 90 x 90 cm können als Einzel- oder Doppelgrab erworben werden. Die Vorbereitung der Grabstätte für die Raseneinsaat, die Raseneinsaat sowie die Rasenpflege während der Nutzungsdauer wird von der Friedhofsgemeinde veranlasst. Als Grabdenkmal ist nur ein der Größe des Pflegebeetes entsprechendes liegendes oder stehendes Denkmal zulässig.

Eine Bepflanzung ist nur in dem dafür vorgesehenen 90 x 90 cm großen Bereich zulässig. Die Ablage von Blumen, Kränzen oder ähnlichem ist auf der Rasenfläche und auf dem Liegestein nicht zulässig. Sie werden im Rahmen der Pflege der Grabstätten abgeräumt.

Für die Anlage der Grabstätte fällt eine einmalige Gebühr an. (lt. Gebührenordnung)

4. Erdgrab mit Rasen (pflegefrei)

In einem besonderen Bereich des Friedhofes ist eine pflegfreie Erdbeisetzungen in einer Rasenfläche möglich. Die Vorbereitung der Grabstätte für die Raseneinsaat, die Raseneinsaat sowie die Rasenpflege während der Nutzungsdauer wird von der Friedhofsgemeinde veranlasst. Als Grabdenkmal ist nur ein Liegestein in der Größe von 40 x 40 cm x 6cm pro Grabstätte zulässig.

Eine Bepflanzung ist nicht zulässig. Die Ablage von Blumen, Kränzen oder ähnlichem ist auf der Rasenfläche und auf dem Liegestein nicht zulässig. Sie werden im Rahmen der Pflege der Grabstätten abgeräumt.

Für die Anlage der Grabstätte fällt eine einmalige Gebühr an. (lt. Gebührenordnung)

§ 13 Ablauf von Nutzungsrechten und Rückgabe von Erdgrabstätten

Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen sind möglich bei großen Grabstätten, von denen Teile zurückgegeben werden können, die mindestens der Größe eines Doppelgrabes entsprechen.

Ein Anspruch auf Erstattung von Gebühren oder Gebührenanteilen besteht in keinem Fall.

Nutzungsberechtigte oder ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Grabstätte bei Rückgabe oder bei Ablauf der Nutzungsrechte zum Rückgabetermin abzuräumen. Es kann vereinbart werden, Grabumrandungen in einwandfreiem Zustand auf der Grabstätte zu belassen. Erfolgt die Räumung nicht fristgerecht, lässt der Vorstand auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder seines Rechtsnachfolgers die Grabstätte abräumen.

Sind Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zum Rückgabetermin nicht entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsgemeinde und werden entfernt. Die Friedhofsgemeinde ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren.

Die Kosten für die Beseitigung von Bewuchs oder sonstigen Anlagen trägt der bisherige Nutzungsberechtigte. Auf Wunsch veranlasst die Friedhofsgemeinde die Räumung.

In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung des Vorstandes Grabstätten, deren Ruhezeit noch

nicht abgelaufen ist, vorzeitig zurückgegeben werden. Die Nutzungsberechtigten haben Bewuchs und Grabdenkmale abzuräumen. Die Grabstätte wird mit einer Rasenabdeckung versehen. Die Kosten für die Anlage des Rasens sowie die Vorauszahlung für Rasengräber (lt. Gebührenordnung) für die restliche Ruhezeit sind im Voraus zu begleichen.

§ 14 Urnengräber

1. Urnengrab mit einer Grabstelle

Urnengräber mit einer Grabstelle sind ca. 0,70 m lang und 0,70 m breit. Bestattet werden kann 1 Urne.

Die Pflege von Urnengräbern obliegt den Nutzungsberechtigten. Zu beachten sind die Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten gemäß den §§ 15 bis 21 dieser Friedhofsordnung.

2. Urnengrab mit zwei Grabstellen

Urnengräber mit zwei Grabstellen sind ca. 0,90 m lang und 0,90 m breit. Bestattet werden können 2 Urnen.

Die Pflege von Urnengräbern obliegt den Nutzungsberechtigten. Zu beachten sind die Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten gemäß den §§ 16 bis 22 dieser Friedhofsordnung.

3. Urnengemeinschaftsgrab an der Stele (pflegefrei)

Eine Beisetzung für Urnen ist Umfeld der Stele des Friedhofes möglich. Die Grabstätten haben ein Regemaß von ca. 50 x 50 cm. Die Vorbereitung der Grabstätte für die Raseneinsaat, die Raseneinsaat sowie die Rasenpflege während der Nutzungsdauer wird von der Friedhofsgemeinde veranlasst. Als Grabdenkmal ist nur eine an der Stele angebrachte Steintafel zulässig, die über die Friedhofsgemeinde durch einen Steinmetzbetrieb angebracht wird.

Eine Bepflanzung ist nicht zulässig. Die Ablage von Blumen, Kränzen oder ähnlichem ist auf der Rasenfläche nicht zulässig. Sie werden im Rahmen der Pflege der Grabstätten abgeräumt.

Für die Anlage der Grabstätte fällt eine einmalige Gebühr an. (lt. Gebührenordnung)

4. Urnengrab mit Rasen (pflegefrei)

In einem besonderen Bereich des Friedhofes ist die Beisetzung einer Urne auf einer Rasenfläche möglich. Die Vorbereitung der Grabstätte für die Raseneinsaat, die Raseneinsaat sowie die Rasenpflege während der Nutzungsdauer wird von der Friedhofsgemeinde veranlasst. Als Grabdenkmal ist nur ein Liegestein in der Größe von 40 x 40 cm pro Grabstätte zulässig.

Eine Bepflanzung ist nicht zulässig. Die Ablage von Blumen, Kränzen oder ähnlichem ist auf der Rasenfläche und auf dem Liegestein nicht zulässig. Sie werden im Rahmen der Pflege der Grabstätten abgeräumt.

Für die Anlage der Grabstätte fällt eine einmalige Gebühr an. (lt. Gebührenordnung)

5. Urnen-Baumgruppengrab mit Rasen (pflegeleicht)

Um einen Baum können kreisförmig Urnen beigesetzt werden. Ein im Durchmesser 1,80 m großer Kreis wird mit Pflastersteinen oder einer geeigneten Kante abgeteilt, wo innerhalb der Größe des Kreises angemessene Denkmäler oder Steine aufgestellt und Beete angelegt werden können.

Für die Anlage der Grabstätte fällt eine einmalige Gebühr an. (lt. Gebührenordnung)

7. Urnen-Baumgruppengrab mit Rasen (pflegefrei)

Um einen Baum können kreisförmig Urnen beigesetzt werden, um den herum in einem Abstand von bis zu 90 cm Urnen in der Rasenfläche beigesetzt werden. Als Grabdenkmal ist nur ein Liegestein in der Größe von 40 x 40 cm pro Grabstätte zulässig.

Die Rasenpflege während der Nutzungsdauer wird von der Friedhofsgemeinde veranlasst. Eine Bepflanzung ist nicht zulässig. Die Ablage von Blumen, Kränzen oder ähnlichem ist auf der Rasenfläche und auf dem Liegestein nicht zulässig. Sie werden im Rahmen der Pflege der Grabstätten abgeräumt.

Für die Anlage der Grabstätte fällt eine einmalige Gebühr an. (lt. Gebührenordnung)

8. Einzelurnengrab ohne Namenskennzeichnung (anonym)

Urnengräber ohne Namenskennzeichnung haben ein Regemaß von ca. 50 x 50 cm. Sie befinden sich in einer Rasenfläche und werden erst bei einer Bestattung zugewiesen. Ein persönliches Nutzungsrecht an der Grabstätte entsteht nicht.

Eine Bepflanzung ist nicht zulässig. Die Ablage von Blumen, Kränzen oder ähnlichem ist auf der Rasenfläche nicht zulässig. Sie werden im Rahmen der Pflege der Grabstätten abgeräumt.

V. Anlage und Instandhaltung von Grabstätten

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird, Besucher nicht in ihrem Gedenken gestört und Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden.

§ 16 Genehmigung baulicher Anlagen auf Grabstätten

Solange geplante bauliche Anlagen den Anforderungen des § 15 entsprechen, ist keine besondere Genehmigung durch den Vorstand erforderlich.

Ausgenommen ist die Abdeckung von Grabstätten mit Platten. Dazu ist dem Vorstand ein Antrag mit Zeichnung einzureichen, aus der hervorgeht, ob die Bestimmungen gemäß den §§ 15 und 17 eingehalten sind.

Werden die Vorgaben nicht eingehalten, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Abdeckung auf ihre Kosten den Regelungen der Friedhofsordnung anzupassen. Kommen die Nutzungsberechtigten der Aufforderung des Vorstandes innerhalb von 6 Wochen nicht nach, veranlasst der Vorstand auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung der Grababdeckung. Die Regelung gilt für alle Grababdeckungen, die nach dem 01.01.2023 erfolgen. (vgl. auch §17)

Vor der Anbringung von baulichen Anlagen auf einer Grabstätte (Grabmale usw.) ist die Friedhofsgemeinde durch das ausführende Unternehmen zu benachrichtigen.

§ 17 Grabmale und Grabumrandungen

Grabstätten mit Erd- und Urnengräbern (Wahlgräber) sind mit einer geeigneten Umrandung zu versehen. Für Rasengräber werden je nach Lage besondere Regelungen vom Vorstand getroffen.

Grabmale müssen der Größe der Grabstätte angemessen sein.

Bei einer Abdeckung von Grabstätten mit Platten oder anderen Materialien, die den Austausch von Sauerstoff behindern, muss 1/3 der Fläche frei bleiben, um eine ausreichende Verwesung innerhalb der Ruhezeit zu gewährleisten und um eine ausreichende Versickerung des Oberflächenwassers auf dem Friedhofsgelände zu gewährleisten. Zudem gilt §16.

§ 18 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 19 Unterhaltung der Grabmale

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsgemeinde nicht unverzüglich beseitigt, ist die Friedhofsgemeinde berechtigt, dieses auf Kosten des Verantwortlichen zu veranlassen oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsgemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Ist der/die Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 20 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen. Es sind einheimische Gewächse zu pflanzen. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.

Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

Nutzungsberechtigte können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen. Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein. Noch nicht belegte Grabstätten sind von Unkraut freizuhalten, um den Anforderungen von § 15 der Friedhofsordnung nachzukommen.

Nutzungsberechtigte können beantragen die Grabstätte mit Rasen anzusäen. Die Anlage und die Pflege wird durch die Friedhofsgemeinde veranlasst. Für die Grabstätte gilt der Beitragssatz entsprechend § 12, Nr. 1.3.

Die Bepflanzungsfläche der Grabstätten muss eingefasst werden. Die Umrandung aus deutschem Natur-Jura oder Betonstein darf höchstens eine Breite von 10 cm haben.

Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Kunstblumen oder -gestecke, sowie das Bedecken der Grabstätte mit Rollkies und anderen Steinmaterialien ist unzulässig.

Bei der Anlage von Grabmalen und der Bepflanzung einer Grabstätte muss sichergestellt werden, dass die Bestattung auf einem angrenzenden Grab nicht behindert wird, da bei Bestattungen u.U. neben einem ausgehobenen Grab Laufrost ausgelegt werden müssen, oder ein Container zur Lagerung des Erdaushubes abgestellt werden muss. Falls bei einer Bestattung Pflanzen oder Grabmale entfernt werden müssen, besteht kein Anspruch gegenüber der Friedhofsgemeinde oder den von ihm Beauftragten auf kostenlose Wiederherstellung des alten Zustandes. Das gilt insbesondere für hohen Baumbewuchs oder große Büsche sowie die Wiedererrichtung eines Grabmales.

Es besteht kein Anspruch auf vorherige Mitteilung über notwendige Eingriffe an den Grabstelleninhaber, insbesondere, wenn in der Regel nur eine kurze Zeitspanne für die Aushebung der Grabstelle zur Verfügung steht oder der Grabstelleninhaber nicht problemlos feststellbar ist.

Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Containern abzulegen.

Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden.

Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgehaltenen Containern zu entsorgen.

§ 21 Vernachlässigung der Herrichtung oder Pflege einer Grabstätte

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsgemeinde die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3

Wochen in Ordnung zu bringen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 3 Monate auf der Grabstätte aufgestelltes Hinweisschild.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden begrenzt nutzbare Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und mit Rasen versehen.

Offensichtlich für lange Zeit ungepflegte und vernachlässigte Grabstätten werden

- auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten abgeräumt und mit Rasen versehen,
- in eine begrenzt nutzbare Grabstätte umgewandelt, wenn die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist,
- aufgehoben, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist.

Die Friedhofsgemeinde ist nicht verpflichtet, abgeräumte Gegenstände aufzubewahren.

Die Aufhebung des Nutzungsrechtes oder die Einebnung werden dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Ist ein Nutzungsberechtigter nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Mitteilung auf dem Friedhof.

Nutzungsberechtigte werden in den schriftlichen und öffentlichen Aufforderungen auf die Rechtsfolgen unterlassener Herrichtung oder Pflege einer Grabstätte hingewiesen.

Mit dem Entziehungsbescheid wird der jeweilige Nutzungsberechtigte aufgefordert, Bewuchs, Grabmal und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von 3 Wochen zu entfernen.

VI. Verwaltung des Friedhofes und Friedhofsarbeiten

§ 22 Verwaltung

Die Verwaltung des Friedhofes ist Aufgabe des Vorstandes. Er überträgt alle Verwaltungsgeschäfte seinem rechnungsführenden Mitglied (Kassierer), mit dem alle Fragen zu klären sind, die Erwerb, Nutzung und Aufgabe von Rechten an Grabstätten auf dem Friedhof betreffen.

Der Kassierer führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten mit Ruhezeiten und der Nutzungsrechte sowie der Nutzungsberechtigten.

§ 23 Friedhofsarbeiten

Die Pflege der Friedhofsanlagen, die nicht Grabstätten sind, und die Aushebung und Schließung von Gräbern erfolgt ausschließlich durch Personen, die vom Vorstand beauftragt werden.

Die Tätigkeit wird durch Anweisungen des Vorstandes geregelt. Auf der Grundlage dieser Anweisungen sind die beauftragten Personen auch gegenüber den Inhabern von Nutzungsrechten und sonstigen Besuchern auf dem Friedhof weisungsberechtigt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 24 Haftung

Die Friedhofsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

Gebühren sind sofort und für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer fällig.

Werden Gebühren nicht fristgerecht bezahlt, so werden Grabstätten

- auf Vorstandsbeschluss in ein Rasengrab umgewandelt werden;

- eingezogen, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht erlischt.

Vor dem Umwandeln in ein Rasengrab den Einzug der Grabstätte ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Gebühr oder den Beitrag zu entrichten.

Nutzungsberechtigte werden in der schriftlichen Aufforderung auf die Rechtsfolgen unterlassener Beitrags- oder Gebührenzahung hingewiesen.

Die Kosten für eine erforderliche Räumung sowie die Herstellung des Rasengrabes werden sofort fällig.

Mit dem Bescheid wird die/der jeweilige Nutzungsberechtigte aufgefordert, Bewuchs, Grabmal und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von 3 Wochen zu entfernen. Erfolgt keine fristgerechte Räumung, wird sie von der Friedhofsgemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorgenommen. Entfernte Gegenstände werden nicht aufbewahrt.

Ausstehende Gebühren und Beiträge werden auf gerichtlichem Wege eingefordert. Die Kosten trägt der Schuldner.

Gerichtsstand ist Detmold.